

ZH_OBERGERICHT PP220015 vom 30. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220015

FR: ZH_OBERGERICHT PP220015 du 30 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PP220015 del 30 maggio 2022

Erwägungen

E. 15

Mai 2021 (act. 4/2). Die Vorinstanz setzte daraufhin der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 12. April 2022 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und dem Beschwerdeführer Frist zur Stellungnahme an (act. 4/4). Da diese dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden konnte und die Vorinstanz Kenntnis davon erlangte, dass der Beschwerdeführer mutmasslich an der E._____-strasse 1 in F._____, G._____ [Staat in Europa], wohnhaft ist (vgl. act. 4/7, act. 4/9-10), wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Mai 2022 angewiesen, der Vorinstanz ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, unter der Androhung, dass andernfalls Zustellungen des Gerichts durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder dem Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen würden (act. 3 = act. 4/11). Diese Verfügung konnte dem Beschwerdeführer rechtshilfweise am 10. Mai 2022 zugestellt werden (act. 4/13). 1.2. Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer in der Folge fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO)

- 3 - Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Eine praktisch gleichlautende Eingabe versandte der Beschwerdeführer im Übrigen an die Vorinstanz (vgl. act. 4/14). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 4/1-14). Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mit dem vorliegenden Entscheid lediglich eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers zuzustellen. 2.1. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Solche Entscheide sind nicht berufungsfähig (vgl. Art. 308 Abs. 1 ZPO). Hingegen kann Beschwerde erhoben werden, wenn dies entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b ZPO). Betreffend Entscheid über die Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils sieht die ZPO nicht ausdrücklich vor, dass dagegen Beschwerde erhoben werden kann. Damit ist die vorliegende Beschwerde nur zulässig, wenn dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht. Das Vorliegen eines drohenden Nachteils als Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels ist von Amtes wegen zu prüfen; allerdings, wie allgemein bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen, nur auf Basis des dem Gericht vorgelegten Tatsachenmaterials. Die Beweislast für das Bestehen der Gefahr eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils trägt die Beschwerde führende Partei, falls die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist. Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. zum Ganzen OGer ZH RB170027 vom 7. August 2017 E. 2.5 m.w.H.). 2.2. Der Beschwerdeführer

macht einige kurze Ausführungen zur Sache, äussert sich aber mit keinem Wort zum Vorliegen eines durch die angefochtene Verfügung drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils (vgl. act. 2). Ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Bereits deshalb ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 4 - 3.1. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Das bedeutet einerseits, dass konkrete Rechtsmittelanträge zu stellen sind, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Bei Laien wird sehr wenig verlangt; als Antrag genügt eine – allenfalls in der Begründung enthaltene – Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll (vgl. etwa OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011 E. 3.2; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 16 und 26). Im Rahmen der Begründung ist andererseits darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (vgl. etwa ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 14 f.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ebenfalls ein weniger strenger Massstab angelegt (OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Enthält die Beschwerde keinen rechtsgenügenden Antrag und keine Begründung, ist darauf nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46). 3.2. Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer juristischer Laie ist, nicht zu genügen. Weder sind explizite Rechtsmittelanträge enthalten, noch lassen sich solche den Ausführungen des Beschwerdeführers entnehmen; vielmehr äussert er sich nebst der Bemerkung, dass er keine Adresse in der Schweiz habe, ausschliesslich zur Streitsache selbst (vgl. act. 2). An einer Begründung, weshalb ihn die Vorinstanz nicht zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils hätte verpflichten dürfen, fehlt es folglich ebenfalls. Es ist daher auch aus diesen Gründen auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 250.–

- 5 - festzusetzen sind, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Parteienentschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht aufgrund seines Unterliegens und der Beschwerdegegnerin nicht mangels Umtrieben im vorliegenden Verfahren, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.